



Bundesvertretung
Richter und Staatsanwälte



An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Inneres
bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, am 12.05.2015

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

BMI-LR1340/0001-III/1/2015

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erlauben sich, zu oa Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A) Allgemeines:

Sicherheit und Grundrechte:

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD verkennen nicht, dass die Grundrechte auf Leben, Freiheit von Folter und andere Grundrechte dem Staat auch gewisse Verantwortung auferlegen. Eine Legitimation per se für eine Einschränkung anderer Grundrechte kann daraus nach ständiger Lehre und Judikatur der internationalen und nationalen Gerichte nicht abgeleitet werden. Dies aus dem guten Grund der Gefahr der Aushöhlung der Fundamente unserer demokratischen Gesellschafts- und Rechtsordnung.

In beeindruckender Weise hat zuletzt Bundespräsident Fischer bei seinem Festvortrag anlässlich der Eröffnung des Juristentages auf dieses Spannungsverhältnis hingewiesen und die überschießenden Reaktionen auf die erhöhten Gefahrenpotentiale durch mehrere nationale und

internationale Normensetzer bedauert und vor Erosionen von Freiheit und Recht zur nur vermeintlichen Erhöhung der Sicherheit gewarnt.

Wie immer ist auch und gerade hier Anlassgesetzgebung ohne vorhergehende ausreichende Debatte mit Abwägung aller Pro- und Contra-Argumente gefährlich. Der vorliegende Entwurf muss aber als derartige Schnellschusslegistik angesehen werden.

Die seitens des BMI kommunizierte primäre Motivation hinter dem Vorschlag für ein „Polizeiliches Staatsschutzgesetz“ (PStSG) ist eine saubere Trennung der klassischen Aufgaben der Sicherheitspolizei im Sinne des SPG von den Aufgaben der erweiterten Gefahrenforschung und des Verfassungsschutzes. Dazu sollen das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung auf eigenständige Rechtsgrundlagen gestellt werden, damit – vereinfacht gesagt – nicht jeder Polizeibeamter zur Ausübung „nachrichtendienstlicher“ Befugnisse schon aufgrund des SPG ermächtigt ist. Diese Motivation wird seitens der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Landesvertretungen ausdrücklich begrüßt.

Keinerlei Nachweis möglicher Wirksamkeit der erweiterten Eingriffsmöglichkeiten:

Dass aber die aufgenommenen zusätzlichen Gefahrenforschungsmittel geeignet sind, die beabsichtigten Gefahrenvermeidungen zu bewirken, ist keinesfalls ausreichend nachgewiesen. Nach Informationsstand der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Landesvertretungen ist dies bisher unterblieben und liegen auch keine Nachweise vor, die die nunmehr vorgeschlagene Ausweitung empirisch zu rechtfertigen versuchen.

In materieller Hinsicht ist auch bei aufmerksamem Studium der Gesetzesvorschläge und der Erläuterungen nicht nachvollziehbar, auf welchen Annahmen, Studien, Erfahrungswerten, Statistiken oder ähnlichem die Definition des „verfassungsgefährdenden Angriffs“ sowie die daran knüpfenden Befugnisse in der konkret vorgeschlagenen Form basieren. Die den Vorschlägen beiliegende „wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ (WFA) beschränkt sich auf die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Bei Gesetzesvorschlägen, die regelmäßig mit Grundrechtseingriffen verbunden sind, ist jedenfalls eine sachliche Basis zu liefern, warum die vorgesehenen Eingriffe „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ (vgl Art 8 Abs. 2 EMRK) und verhältnismäßig sind. Nach dem liberalen Konzept der österreichischen Grundrechte trifft auch den demokratischen Gesetzgeber die Rechtfertigungslast für Grundrechtseingriffe. Unbedingt erforderlich wäre daher eine ordentliche Evaluierung der Ausgangsbasis (zB Statistiken zur Verbrechensentwicklung und zur Aufklärungsrate, Erfahrungswerte, Fallbeispiele etc) sowie eine Folgenabschätzung über die Budgetauswirkungen hinaus.

Umfang und Art der Eingriffsmöglichkeiten:

Der Gesetzesentwurf enthält nach Ansicht der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD zu weitgehende Eingriffsmöglichkeiten und hält dieses Repertoire für viel zu viele Delikte, die zu bekämpfen sie eingesetzt werden können, bereit und zwar praktisch ohne Abstufungen. Dem zentralen Tatbestandselement „verfassungsgefährdender Angriff“ sind direkt oder indirekt (durch Weiterverweise) viel zu viele Delikte unterstellt. Besonders die neue Einsatzmöglichkeit von in einem Register verzeichneten V-Leuten ist sehr problematisch.

Rechtsschutzbeauftragter als nicht ausreichender Rechtsschutz:

Bereits bei Einführung des ersten Rechtsschutzbeauftragten haben die Landesvertretungen diese Rechtsschutzeinrichtung als inkonsequent und nicht ausreichend bezeichnet und richterliche Kontrolle angeregt. Der vorliegende Entwurf baut abermals auf diesem abgeschwächten Rechtsschutzinstrument auf.

B) Zu einzelnen Bestimmungen:

Im Folgenden werden Ausführungen zu einigen besonders problematischen Bestimmungen, die im allgemeinen Teil schon angesprochen wurden, gemacht. Diese Beschränkung ist einerseits durch die kurze zur Verfügung stehende Zeit und die Vielzahl der in parlamentarischer Torschlusspanik vor dem Sommer noch zur Begutachtung versandten Gesetzesentwürfe bedingt, andererseits sollen die besonders die Tätigkeit der Gerichte berührenden Punkte herausgestrichen werden. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass allen anderen Bestimmungen voll zugestimmt wird.

zu § 6 PStSG:

Die wesentlichen Definitionen der Aufgaben werden in § 6 PStSG getroffen. Neben der schon aus dem SPG bekannten „erweiterten Gefahrenerforschung“ wird in Absatz 1 vor allem der Begriff des „verfassungsgefährdenden Angriffs“ eingeführt, der in Absatz 2 definiert wird. Dieser normative Begriff ist in mehrfacher Hinsicht von zentraler Bedeutung, da daran einerseits die Zuständigkeit der zum „polizeilichen Staatsschutz“ berufenen Bundes- und Landesämter (im Folgenden: Staatsschutzorgane) geknüpft ist und andererseits sämtliche Befugnisse dieser Behörden „zum vorbeugenden Schutz vor „wahrscheinlichen verfassungsgefährdenden Angriffen“ aktiviert werden (vgl. §§ 9 bis 12 PStSG). Dabei gibt es keine Abstufungen der Befugnisse im Hinblick auf bestimmte Aufgaben: zum vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen oder deren konkreter Abwehr stehen sämtliche Befugnisse des PStSG zur Verfügung. Die Akzessorietät von Aufgaben und Befugnissen konzentriert sich also letztlich auf den zentralen Begriff des

„verfassungsgefährdenden Angriffs“. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Befugnisse nach dem PStSG durchwegs zum Eingriff in Grundrechte ermächtigen, insbesondere in Artikel 8 EMRK (Privat- und Familienleben, Korrespondenz) sowie Artikel 1 § 1 Datenschutzgesetz 2000 (Datenschutzgrundrecht).

An die Definition des „verfassungsgefährdenden Angriffs“ ist daher ein strenger Maßstab im Hinblick auf die Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit anzulegen, weil gesetzlich vorgesehene Grundrechtseingriffe nach der Judikatur des EGMR und des VfGH eine Transparenz erfordern, die über das allgemeine Bestimmtheitsgebot für Normen nach Artikel 18 B-VG hinausgehen.

Die vorgeschlagene Definition in § 6 Abs. 2 PStSG dürfte nicht einmal dem Artikel 18 B-VG entsprechen, keinesfalls aber dem erhöhten Bestimmtheitsgebot von Normen, die ausnahmsweise Grundrechte einschränken. Die Definition besteht aus einem Katalog aus Straftatbeständen des StGB und des Nebenstrafrechts, der insgesamt an die 100 Straftatbestände umfasst, deren §§ ohne Überschriften aufgezählt werden. Viele der so erfassten Delikte ergeben sich erst aus einer „verschachtelten“ Verweisungstechnik auf § 278c StGB („Terroristische Straftaten“), der selbst wiederum einen Katalog an Straftatbeständen aufzählt, die bei einer terroristischen Begehung (Absatz 1 letzter Satz *leg cit*) mit einer höheren Strafdrohung versehen sind. Manche Straftatbestände sind schließlich nur erfasst, wenn deren Begehung „weltanschaulich oder religiös motiviert“ ist (§ 6 Abs. 2 Z 2 PStSG). Selbst Strafrechtsexperten verlangt es ein hohes Maß an Mühe und Fleiß ab, den Bedeutungsgehalt des „verfassungsgefährdenden Angriffs“ nach dieser Definition zu erschließen. Das Problem daran bringt der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung auf den Punkt (zB VfGH vom 4.12.2001, VfSlg 16.381): „Im Erkenntnis VfSlg. 3130/1956 hat der Verfassungsgerichtshof aus dem rechtsstaatlichen Gedanken der Publizität des Gesetzesinhaltes die Schlussfolgerung gezogen, dass der Gesetzgeber der breiten Öffentlichkeit den Inhalt seines Gesetzesbeschlusses in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis bringen muss, da anderenfalls der Normunterworfenen nicht die Möglichkeit hat, sich der Norm gemäß zu verhalten. Diesem Erfordernis entspricht weder eine Vorschrift, zu deren Sinnermittlung qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung sowie geradezu archivarisches Fleiß vonnöten ist (vgl. VfSlg. 3130/1956), noch eine solche zu deren Verständnis subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, außerordentliche methodische Fähigkeiten und eine gewisse Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben erforderlich ist (VfSlg. 12420/1990)“.

Die dargestellte Unklarheit ist aber nicht nur ein Problem für die „Normunterworfenen“, sondern auch für die Exekutive, zumal nach den Erläuterungen zum Entwurf „im zweiten Hauptstück jene Aufgaben taxativ genannt [sind], die ausschließlich diesen Behörden zukommen“. Daher muss auch für Beamte der Polizei Klarheit bestehen, in welchen Fällen sie nach dem SPG (oder allenfalls als Kriminalpolizei nach der StPO) zuständig sind und wann die Zuständigkeit des BVT bzw. der Landesämter besteht. Der Katalog des § 6 Abs. 2 PStSG zeigt nun aber auch viele Straftatbestände wie zB „gefährliche Drohung“, „schwere Nötigung“, „schwere Sachbeschädigung“, „Verhinderung oder Störung einer Versammlung“, „Datenbeschädigung“ und praktisch sämtliche „Cybercrime-Tatbestände“ (§§ 118a, 119, 119a, 126a, 126b und 126c StGB), wobei die Abgrenzung der Zuständigkeit an den Begriffen der „religiös oder weltanschaulich motivierten“ Begehung oder der Bedrohung „verfassungsmäßiger Einrichtungen“ oder „kritischer Infrastrukturen“ geknüpft ist. Abgesehen von der Bedrohung „verfassungsmäßiger Einrichtungen“

ist diese Abgrenzung schon aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe enorm schwierig und würde die Polizei praktisch vor große Herausforderung stellen.

Zu § 12 PStSG:

In Zusammenschau des Deliktskatalogs des § 6 PStSG mit den besonderen Ermittlungsbefugnissen nach § 12 PStSG, zeigt sich eine völlig unverständliche Ausweitung von Ermittlungsbefugnissen, verglichen mit dem unter dem strengen Regime der StPO stehenden Möglichkeiten. Vor allem der in § 12 Abs. 1 Z 7 PStSG vorgesehene Eingriff in das Kommunikationsgeheimnis soll im Hinblick auf Delikte zulässig sein, zu deren Aufklärung derselbe Eingriff nach § 135 StPO (Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung) nicht einmal mit einem Gerichtsbeschluss zulässig wäre (zB 285 StGB – Verhinderung oder Störung einer Versammlung mit einer Höchststrafdrohung von 6 Monaten Freiheitsstrafe).

Zu § 13 PStG:

Die Legalisierung (staatlicher bezahlter) „V-Leute“ für Ermittlung oder Prävention von Straftaten birgt ein systematisches Risiko: Bezahlte Spitzel kommen zumeist aus dem Kreise des kriminellen Umfelds, gegen das ermittelt wird. Wesentlich ist daher die Begründung, weshalb die Ermittler eine konkrete „Vertrauensperson“ in einem konkreten Zusammenhang für zuverlässig hält. Formale Begründungspflichten im Rahmen begleitender Sicherungsmechanismen sieht das PStSG dazu allerdings nicht vor. Hierzu wäre nicht nur eine richterliche Kontrolle wünschenswert, notwendig wäre überdies ein Katalog von Zulässigkeitsvoraussetzungen und Begründungspflichten.

Ein Problem besteht außerdem im potentiellen Spannungsverhältnis zum „Recht auf ein faires Verfahren“ gemäß Art. 6 EMRK. Um dies zu verstehen, muss man die Ermittlungen der „Staatsschutzorgane“ im Erfolgsfall bis zu Ende denken: Im besten Fall mündet die Amtshandlung in eine abgewehrte Sicherheitsbedrohung und in ein Strafverfahren gegen konkrete Beschuldigte. Wenn das Ermittlungsverfahren wesentlich durch „V-Leute“ und verdeckte Ermittler getragen ist, wird in der Praxis die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der Vorwurf einer (nach § 5 Abs. 3 StPO ausdrücklich verbotenen) Tatprovokation erhoben wird. Eine Tatprovokation und die Verwertung darauf basierender Beweise im Strafprozess stellt grundsätzlich eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren dar.¹ Ein System staatlich bezahlter V-Leute birgt hier zunächst auch das Problem der Zurechnung zum Staat: Wenn ein V-Mann bezahlt wird, muss sich der Staat dessen Handlungen (zB eine Tatprovokation) auch zurechnen lassen. Wenn nun der Beschuldigte in einem Strafverfahren substantiiert eine Tatprovokation behauptet, trifft den Staatsanwalt die Beweislast, diese Behauptung zu widerlegen. Das Gericht hat dann eingehend zu untersuchen, ob die polizeilichen Organe innerhalb der gesetzlichen Grenzen agiert haben. In so einem Fall wird man die „Vertrauensperson“ regelmäßig als Zeugen benötigen. Allerdings gibt es keine Rechtsgrundlage, auf der ein Gericht das BM.I zwingen kann, die Identität eines V-Manns oder eines verdeckten Ermittlers offen zu legen. Wenn also die Identität nicht preisgegeben wird, kann

¹ Vgl. EGMR 9.6.1998, Teixeira de Castro gg. Portugal, EuGRZ 1999, 660; ÖJZ 1999, 434 (eingehend dazu *Fuchs*, Verdeckte Ermittler – anonyme Zeugen, ÖJZ 2001, 495 [496 ff.] sowie EGMR 5.2.2008, Ramanauskas gg. Litauen, NL 2008, 21 und 4.11.2010, Bannikova gg. Russland.

der Zeuge nicht unmittelbar vom Gericht und vor allem nicht vom Angeklagten befragt werden. Mit Blick auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 13 StPO) und das in Art 6 Abs 3 lit d EMRK verbrieftete Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen, qualifiziert der OGH zB schon die Vernehmung einer Verhörfperson über die ihr gegenüber getätigten Angaben eines namentlich nicht bekannt gegebenen VE als (Nichtigkeit begründende) Umgehung des Verlesungsverbotes (§ 252 Abs 1 StPO). Eine auf die Amtsverschwiegenheit zum Schutz eines (anonymen) Zeugen gestützte Verlesung iSd § 252 Abs 1 Z 1 StPO ist nur in sehr engen Grenzen denkbar zulässig, etwa bei besonders schwer wiegenden Straftaten, wenn die in Rede stehende Zeugenaussage unverzichtbar ist und die Gefährdungslage durch andere geeignete Maßnahmen (§§ 162, 229, 250 Abs 1 StPO) nicht beseitigt werden kann.²

Aus diesen Gründen sollte schon beim Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten bedacht werden, inwieweit diese Methoden lediglich einen Zwischenschritt zur Gewinnung anderer Beweismittel (Hausdurchsuchung, Überwachung der Telekommunikation etc.) darstellen sollen, widrigenfalls deren (ausschließliche) Verwertung im Wege anonymer Zeugenaussagen im Hauptverfahren iSd dargestellten Judikatur Probleme bereiten kann. Sind weitere Erkenntnisquellen nicht in Sicht, sollte dies im Einzelfall – zumal bei nicht eindeutig gewahrter Verhältnismäßigkeit – im Zweifel unzulässig sein. Der Gesetzesentwurf und die Erläuterungen zeigen nicht einmal ansatzweise, dass die beschriebenen Herausforderungen bedacht und reflektiert wurden. Hierzu sollte dringend eine sachliche Diskussion geführt werden.

Zu §§ 15 und 16 PStSG:

Mit dem Vorschlag für ein „Polizeiliches Staatsschutzgesetz“ (PStSG) soll ein echter Inlandsgeheimdienst geschaffen werden. Dieser Befund ergibt sich aus der rechtlichen Beurteilung bei Gegenüberstellung von Befugnissen, Schranken, Kontrolle und Rechtsschutz. Die „Staatsschutzorgane“ sind – nach den Erläuterungen exklusiv – zuständig für die „erweiterte Gefahrenerforschung“ und den „vorbeugenden“ sowie den aktuellen Schutz vor „verfassungsgefährdenden Angriffen“ (siehe § 6 PStSG). Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in den §§ 9 bis 12 PStSG mit umfassenden und tiefgreifenden Befugnissen ausgestattet werden, für die im Anwendungsbereich der StPO zum Teil eine gerichtlich bewilligte Anordnung der Staatsanwaltschaft Voraussetzung ist (vgl. § 135 StPO mit § 12 Abs. 1 Z 7 PStSG). Im Bereich des SPG unterliegen die – teilweise gleichlautenden – Befugnisse zumindest theoretisch der uneingeschränkten Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten des BM.I (nachfolgend kurz RSB genannt).

Demgegenüber soll der RSB für den vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen, für die erweiterte Gefahrenerforschung, für Ermittlungsmaßnahmen nach § 12 PStSG sowie die Weiterverarbeitung privater Bild- und Tonaufnahmen nach § 10 Abs. 4 PStSG eine Ermächtigung jeweils für 6 Monate im Vorhinein genehmigen. Zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit – auch für Handlungen, die keiner Ermächtigung bedürfen – wird dem RSB zunächst durch § 16

² 13 Os 153/03; 15 Os 63/04; *Kirchbacher*, WK-StPO § 252 Rz 66 f; EGMR 23.4.1997, Van Mechelen und andere gg. die Niederlande, NL 1997, 91; kritisch: *Schwaighofer*, Der Unmittelbarkeitsgrundsatz beim Zeugenbeweis und seine Ausnahmen, ÖJZ 1996, 124 (134) mit Berufung auf (die mittlerweile überholte Entscheidung) 14 Os 40/95.

Abs. 1 erster Satz PStSG volle Akteneinsicht zugestanden. Jedoch können gemäß § 16 Abs. 1 zweiter Satz PStSG die zum Staatsschutz berufenen Behörden den Umfang der Akteneinsicht des RSB beschränken, wenn sie der Meinung sind, dass „*deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde*“. Dabei ist unklar, wann die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen im Sinne dieser Einschränkung gefährdet ist. Dies ist wohl so zu verstehen, dass eine solche Gefährdung gerade dadurch entsteht, dass bestimmte Aktenteile dem RSB bekannt werden. Unterstellt man dem RSB nicht, dass er möglicherweise unter Begehung eines Amtsmissbrauchs streng geheime Informationen unbefugt weitergibt, kann man nur annehmen, dass die Gefährdung der nationalen Sicherheit oder von Menschen daraus resultiert, dass der RSB eine gewünschte Ermächtigung nicht erteilt, wenn er unbeschränkte Akteneinsicht hat. Unabhängig von der Motivation dahinter ist klar, dass den Staatsschutzbehörden selbst das Ermessen zukommen soll, welche Aktenbestandteile dem RSB zugänglich sein sollen und welche nicht. Auf diese Weise wird das System der Rechtmäßigkeitskontrolle und des „kommissarischen Rechtsschutzes“ durch den RSB letztlich ad absurdum geführt und der „polizeiliche Staatsschutz“ zum (Inlands-) Geheimdienst gemacht.

Abgesehen von der Beschränkung der Akteneinsicht sollte schon grundsätzlich die Frage diskutiert werden, ob die für den gesamten Polizeibereich zentrale Kontrollfigur des RSB auch mit hinreichenden Unabhängigkeitsgarantien ausgestattet ist. Der RSB im BM.I gehört organisatorisch jener ministeriellen Behörde an, die für die Überwachungsmaßnahmen in letzter Instanz verantwortlich ist. Er ist zwar sachlich weisungsfrei gestellt, aber schon allein wegen seiner organisatorischen Eingliederung in das Innenministerium nicht vollkommen unabhängig. Weiters wird er von der Exekutive bestellt, nämlich vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung (§ 91a Abs 2 SPG), die Präsidenten des Nationalrats sowie der Höchstgerichte haben im Zuge der Bestellung lediglich Anhörungsrechte. Die persönlichen Qualifikationsvoraussetzungen entsprechen auch nicht jenen eines unabhängigen Richters (vgl. § 91b Abs 1 SPG). Der RSB entspricht daher nicht den vom EGMR geforderten Kriterien einer unabhängigen Kontrollinstanz. Die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Standesvertretungen weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Kritik auf die systemische Gestaltung durch den Gesetzgeber bezieht und nicht auf bestimmte Personen, die dieses Amt aktuell oder früher ausüben bzw. ausgeübt haben.

Schließlich besteht das praktisch schwerstwiegende Problem darin, dass die Einrichtung des Rechtsschutzbeauftragten nicht einmal annähernd ausreichend ausgestattet ist, um einen effektiven kommissarischen Rechtsschutz zu bieten. Um sicherzustellen, dass eine hohe Meldedisziplin unter den Beamten herrscht, müsste der RSB regelmäßige Stichproben-Kontrollen durchführen, was vor allem einen entsprechenden Personalaufwand bedeuten würde. Tatsächlich besteht die Institution des RSB nach den Angaben auf der Website des BM.I³ aus dem Rechtsschutzbeauftragten selbst, zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen (nebenberuflich), einem Referenten und einer Sekretariatsstelle. Fraglich ist, ob der RSB mit diesen Kapazitäten mehr tun kann, als den Angaben der zu kontrollierenden Beamten grundsätzlich Glauben zu schenken und die tatsächlich vorgelegten Meldungen rechtlich zu prüfen.⁴ Die Standesvertretungen regen daher neuerlich eine

³ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Rechtsschutzbeauftragter/personen/start.aspx.

⁴ Diese Frage ist Gegenstand der (seit 2010 in formeller Hinsicht bereits als zulässig erkannten) Beschwerde aus Österreich, die beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit der Beschwerde-Nummer 3599/10 (Tretter u.a. gg Österreich) anhängig ist.

Diskussion darüber an, ein System der gerichtlichen Kontrolle und des Rechtsschutzes anstatt der Kontrolle durch den RSB in der vorgeschlagenen Form einzuführen.

In Hinblick auf die Bedeutung, die Rechtmäßigkeit der Eingriffe zu sichern, sollten die Kosten einiger zusätzlicher Richterkapazitäten nicht gescheut werden, jedenfalls aber bis zu einer Änderung der Zuständigkeit die Mittel für eine Verbesserung der Infrastruktur der Rechtsschutzbeauftragten bereit gestellt werden. Auch muss festgehalten werden, dass auch eine richterliche Zuständigkeit nichts am Grundsatz ändert, dass in Grundrechte nur stark eingeschränkt und begründet eingegriffen werden darf.

Mag. Werner Zinkl, Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Dr. Gerhard Reissner, Vizepräsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Mag. Christian Haider, Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD